

# Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Kulturstiftung des Landkreises Holzminden

4. geänderte Fassung vom 21.03.2019

---

## Präambel

Niedersachsen verfügt über eine einmalige und vielfältige Kulturlandschaft. Auch im Landkreis Holzminden ist die kulturelle Vielfalt geprägt vom kulturellen Erbe sowie von den zeitgenössischen Künsten, von öffentlichen Institutionen und privaten Kulturbetrieben, besonders aber vom bürgerschaftlichen Engagement der Vereine und Verbände sowie einer aktiven freien Kulturszene. Kultur ist ein Teil unserer Gesellschaft, der seine demokratische Qualität aus öffentlichen Diskursen zur Kulturentwicklung gewinnt.

Die Kulturstiftung des Landkreises Holzminden verfolgt das Leitziel, den Zugang zu kulturellen Angeboten unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, sozialer oder finanzieller Lage in der Region zu erleichtern sowie Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung, der kulturellen Integration und Inklusion und der kulturellen Innovation zu stärken.

Die Bereitstellung einer breiten kulturellen Infrastruktur im Landkreis Holzminden ist eine wichtige Voraussetzung für Partizipation und Teilhabe. Die Kulturstiftung des Landkreises Holzminden fördert daher kulturelle Akteure und Einrichtungen als Träger regionaler Kultur, vor allem in der kulturell-künstlerischen Vermittlungsarbeit.

## 1. Generelle Förderkriterien

Die Stiftung fördert Organisationen und Maßnahmen, die für das kulturelle Leben und die kulturelle Vielfalt im Landkreis Holzminden von Bedeutung sind. Das schließt eine mehrjährige institutionelle Förderung mit ein. Sie fördert insbesondere in den Bereichen:

- historische Kultur- und Heimatpflege
- Musik
- Theater
- Bildende Kunst
- Literatur
- Soziokultur

### 1.1. Ausschlusskriterien

Von einer Förderung ausgeschlossen sind in der Regel der Ankauf von Musikinstrumenten und Vereinskleidung, reine Baumaßnahmen sowie Projekte der Baudenkmalpflege. Ferner werden keine Mittel gewährt für Jubiläumsveranstaltungen, Orgelrenovierungen und Benefizveranstaltungen.

### 1.2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, deren antragsstellendes Kulturvorhaben ein Angebot im Landkreis Holzminden ist. Die Projekte sollten von überörtlicher oder örtlich herausgehobener Bedeutung sein.

### 1.3. Förderhöhe und Eigenleistungen

Angemessene Eigenmittel des Projektträgers werden vorausgesetzt.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu leisten. Eigenleistungen können vermerkt werden, fließen in den Kosten- und Finanzierungsplan jedoch nicht mit ein. Die Höhe der bei der Stiftung beantragten Fördermittel muss eindeutig aus dem Antrag hervorgehen. Bei anderen Stiftungen, Sponsoren, Kommunen oder Einrichtungen etc. ebenfalls beantragte Zuwendungen sind auszuweisen, auch wenn darüber noch nicht entschieden wurde. In die Finanzplanung sind generell alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einzubeziehen.

#### **1.4. Öffentlichkeitsarbeit**

In der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt ist auf die Förderung durch die Kulturstiftung des Landkreises hinzuweisen. Das Stiftungslogo wird den Projektträgern für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Mit dem Erhalt der Zuwendung verpflichtet sich der Antragsteller seine Veranstaltungen im Kulturplanungskalender einzutragen. Die Zugangsdaten werden dem/der AntragstellerIn vom Kulturressort des Landkreises Holzminden mitgeteilt.

#### **2. Antragsverfahren**

Anträge\* sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kulturstiftung einzureichen. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Projektbeschreibung
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

\*(Antragsvordrucke werden auf der Homepage der Stiftung unter [www.landkreis-holzminden.de](http://www.landkreis-holzminden.de) und den Button „Unsere Partner/Kulturstiftung“ zur Verfügung gestellt. Sie sind ferner über die Geschäftsstelle der Stiftung erhältlich.)

Mit Eingang des Antrags bei der Kulturstiftung kann der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Projekt Zahlungs- bzw. Leistungsverpflichtungen eingehen. Die Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die Kulturstiftung ist hierfür nicht erforderlich.

#### **3. Bewilligungsverfahren**

Das Kuratorium der Kulturstiftung entscheidet zwei Mal jährlich über die bis 15. April und 15. Oktober eingehende Anträge.

Anträge für das folgende Jahr werden in der Regel frühestens zum Abgabetermin am 15. Oktober angenommen.

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendung.

#### **4. Bewirtschaftungsgrundsätze**

Der Projektträger ist für die zweckorientierte Verwendung der Mittel verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Zweckbestimmung bleibt die Rückforderung der gewährten Zuwendung vorbehalten. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Wichtige Änderungen bei der Projektdurchführung (Inhalte, Finanzen, zeitliche Verschiebung etc.) sind der Kulturstiftung schriftlich mitzuteilen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes, bei einer institutionellen Förderung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, unaufgefordert vorzulegen. Dafür ist das mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Stiftung ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel beim Projektträger anhand der Einzelbelege zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn Auflagen bei der Zuschussgewährung nicht eingehalten wurden.

Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Kuratoriums der Kulturstiftung des Landkreises Holzminden am 21.03.2019 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Die Richtlinie in der Fassung vom 19.12.2018 tritt hiermit außer Kraft.

Holzminden, den 21.03.2019

gez. Angela Schürzeberg  
Vorsitzende